



WINTERSHALL HOLDING GmbH
Erdölwerke
Rechterner Straße 2
49406 Barnstorf

Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Besonderheiten des Bergrechts	5
4. Allgemeine Gebote und Verbote.....	6
5. Unterweisungen, Dienst- und Betriebsanweisungen.....	8
6. Sicherheitskennzeichnung.....	9
7. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte	10
8. Sicherheitsbeauftragte.....	10
9. Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen	10
10. Präventivmedizinische Überwachung	11
11. Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung	12
12. Benutzung von Arbeitsmitteln	13
13. Koordination von Arbeiten.....	14
14. Erste Hilfe	16
15. Verhalten bei Unfällen.....	17
16. Sonstige Vorschriften.....	18
17. Ausnahmen	18
Anhang 1: Verantwortliche Personen nach dem Bundesberggesetz (BBergG),.....	19
Anhang 2: Merkblatt für Mindestanforderungen an Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	24

Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren

1. Vorbemerkungen

Wintershall Holding GmbH hat sich in Form von Grundsätzen und Leitlinien zur Arbeitssicherheit folgendes zum Ziel gesetzt:

„Die ständige Beachtung und Verbesserung der Arbeitssicherheit, die Erhaltung der Gesundheit, das ständige Bemühen um die Verhütung von Unfällen und die Vermeidung von Berufskrankheiten sind eine Verpflichtung für alle mit dem gemeinsamen Ziel, den Arbeitsplatz jedes Mitarbeiters sicher zu gestalten und Unfälle zu vermeiden“.

Wintershall Holding GmbH erwartet von allen eingesetzten Kontraktoren, sich mit diesen Zielen zu identifizieren und alle erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele zu ergreifen.

Diese Sicherheitsbestimmungen sind an Beschäftigte, insbesondere verantwortliche Personen von Kontraktoren gerichtet, die bei der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke eingesetzt werden. Sie fassen die wesentlichen Vorschriften und internen Regelungen zusammen und geben Hinweise auf anderweitig festgelegte Detailregelungen, die zusätzlich beachtet werden müssen.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für alle bergbaulichen Tätigkeiten ist das **Bundesberggesetz (BBergG)** vom 13.08.1980 und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen **Bergverordnungen** in derzeitiger Fassung. Die wesentlichen, Sicherheit und Gesundheitsschutz betreffenden Bergverordnungen sind gegenwärtig:

auf Bundesebene:

- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) vom 23.10.1995
- Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV) vom 31.07.1991
- Elektrozulassungs-Bergverordnung (ElZulBergV) vom 21.12.1983
- Festlandsockel-Bergverordnung (FlsBergV) vom 21.03.1989
- Unterlagen-Bergverordnung (UnterlagenBergV) vom 11.11.1982

auf Landesebene:

- Tiefbohrverordnungen (z. B. BVOT Niedersachsen/Schleswig-Holstein, BergTbV Bayern, BPVT Rheinland-Pfalz)
- Allgemeine Bergbauverordnungen (z. B. ABergV Bayern)
- Elektro-Bergverordnungen (ElBergV)
- Seismik-Bergverordnungen (Seismik-BergV)
- Bergverordnungen über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst

Diese Aufzählung ist keineswegs abschließend. Insbesondere muss mit fortlaufenden Neuerungen gerechnet werden. Soweit Kontraktoren nicht über entsprechende bergrechtliche Vorschriften verfügen, ist Wintershall Holding GmbH auf Anfrage zur Hilfestellung bereit und in der Lage die entsprechenden Verordnungen zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebe und Aktivitäten unterliegen nahezu ausschließlich der Bergaufsicht. Das heißt im Wesentlichen, dass für die Belange, für die üblicherweise die Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz zuständig sind, die Landesämter für Bergbau, Energie und Geologie (alte Bezeichnung: Bergämter bzw. Oberbergämter) die zuständigen Behörden sind.

3. Besonderheiten des Bergrechts

3.1. Verantwortliche Personen

Die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Ordnung im Betrieb liegt zunächst beim Bergwerksunternehmer Wintershall Holding GmbH, repräsentiert durch den Vorstand des Unternehmens. Die Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung einzelner Betriebsteile kann und soll an weitere verantwortliche Personen delegiert werden (§§ 58 bis 62 BBergG). Diese Verantwortungsübertragung (Bestellung) muss schriftlich erfolgen. Ferner ist das zuständige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (alte Bezeichnung Bergamt) über jede Bestellung schriftlich zu informieren, wobei die in § 60 Abs. 2 BBergG genannten Angaben zu machen sind (Namhaftmachung).

Wintershall Holding GmbH macht im Regelfall von diesem Delegationsrecht im Hinblick auf Kontraktoren derart Gebrauch, dass **eine** von dem Kontraktor bestimmte verantwortliche Person bestellt wird. Die Verantwortlichkeit dieser Person wird in der Bestellung genau fixiert und die Namhaftmachung von Wintershall Holding GmbH erledigt.

Soweit mit der Bestellung auch die Befugnis übertragen wurde, dass die verantwortliche Person des Kontraktors ihrerseits weitere verantwortliche Personen (Aufsichtspersonen) bestellen darf, hat diese alle damit verbundenen Formalitäten, insbesondere die Namhaftmachungen, selbständig zu erledigen und Wintershall Holding GmbH davon zu unterrichten. Nähere Ausführungen zu diesem Thema sind im Anhang 1 enthalten.

3.2. Betriebsplanverfahren

Alle bergbaulichen Aktivitäten bedürfen eines zugelassenen Betriebsplanes, in dem Einzelheiten beschrieben werden. Jede verantwortliche Person hat ein Recht darauf, von allen Verwaltungsakten (das sind im Wesentlichen Betriebsplanzulassungen) Kenntnis zu erhalten, soweit ihre Aufgaben und Befugnisse davon betroffen sind.

3.3. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Bei bergbaulichen Tätigkeiten gelten etliche im gewerblichen Bereich gültige Vorschriften formal nicht, sie sind aber gleichwohl als allgemein anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik zu beachten (z.B. die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften). Das bedeutet, dass deren Beachtung angeraten ist, weil dadurch von vornherein die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus nachgewiesen werden kann. Soweit von diesen Regeln abgewichen wird, muss ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden.

In Bergbaubetrieben gelten ferner nicht die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinien und die Betriebssicherheitsverordnung. Hierzu sind Regelungen sinngemäß in der ABBergV vorhanden.

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die von der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften vorzuhalten und an für die Beschäftigten zugänglicher Stelle aufzubewahren. Die von der für Wintershall Holding GmbH zuständigen Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind in jedem Betrieb verfügbar.

4. Allgemeine Gebote und Verbote

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Arbeitsplätze und Betriebsgelände, Gemeinschaftsräume, Wascheinrichtungen und Toilettenräume sauber und in Ordnung zu halten.

Anweisungen des Wintershall-Aufsichtspersonals sind zu folgen.

Jeder Beschäftigte (bei Gruppen von Beschäftigten die zuständige Aufsichtsperson) hat sich vor Aufnahme der Arbeit bei der ihm bezeichneten Wintershall-Aufsichtsperson anzumelden und sich über den geplanten Einsatz mit dieser Person abzustimmen. Insbesondere sind Wintershall die Anzahl der zum Einsatz kommenden Beschäftigten und der Einsatzort bekanntzugeben. Änderungen sind Wintershall unverzüglich bekanntzugeben.

Wahrgenommene Gefahren und Störungen von Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich dem Wintershall-Personal zu melden.

Verkehrsbereiche, insbesondere Flucht- oder Rettungswege, Zuwegungen zu Feuerlösch- oder Brandmeldeeinrichtungen, sind freizuhalten.

Gerätschaften und Materialien, insbesondere Gefahrstoffe, dürfen nur an den von Wintershall zugewiesenen Stellen gelagert werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist Wintershall eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe, einschließlich Angabe einer Größenordnung der jeweiligen Menge, zu übergeben; bei Änderungen ist eine neue Auflistung zu übergeben.

Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsventile, Absperrventile, elektrische oder mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen oder andere Geräte von Betriebsanlagen dürfen nur aufgrund ausdrücklicher Weisung seitens Wintershall außer Funktion gesetzt oder betätigt werden.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von dem in den Elektro-Bergverordnungen genannten Personenkreis vorgenommen werden.

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung von Arbeiten muss Wintershall über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. In jedem Fall ist die Arbeitsstelle in sicherem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Dazu gehört u. a., dass

- außer Betrieb gesetzte Sicherheitseinrichtungen wieder funktionstüchtig gemacht sind,
- zurückbleibende Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Absperrungen, Abdeckungen, etc. gesichert werden,
- Absperrungen etc. entfernt sind, soweit die entsprechende Gefahr nicht mehr besteht,
- Abfälle und nicht mehr benötigte Materialien entfernt sind und
- aufgetretene Verschmutzungen restlos beseitigt sind.

Ist der Kontraktor nicht in der Lage, diese Forderungen sicherzustellen, hat er Wintershall detailliert darüber zu unterrichten, welche Unzulänglichkeiten nicht abgestellt wurden.

Bei Gefährdungen, die durch Nichtbeachtung dieser Maßgaben entstehen, behält sich Wintershall vor, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des betroffenen Bereiches auf Kosten des Kontraktors herstellen zu lassen.

Das Übernachten auf Betriebsgelände der Wintershall Holding GmbH ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Betriebsteile, in denen Wintershall Unterkünfte bereitstellt (z. B. auf Bohr- und Förderplattformen oder in Ausnahmefällen) oder ausdrücklich Örtlichkeiten für das Herrichten von Übernachtungsmöglichkeiten ausweist.

Auf Betriebsgelände der Wintershall Holding GmbH besteht absolutes Verbot für alkoholische Getränke. Jedes Mitbringen alkoholischer Getränke oder Rauschmittel ist untersagt. Beschäftigte dürfen ferner nicht durch Alkoholkonsum, Rauschmittel oder Medikamenteneinnahme in einem Zustand sein, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Betrunkene oder berauschte Personen dürfen sich innerhalb der Betriebsanlagen nicht aufhalten und dort nicht geduldet werden.

Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen, insbesondere deren Veröffentlichung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens Wintershall. Über alle im Zusammenhang mit Aufträgen erlangte Informationen ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu üben.

Es ist nicht gestattet, innerhalb der Betriebe

- Zeitungen, Broschüren oder Flugblätter zu verkaufen, zu verteilen oder auszuhängen, oder
- Versammlungen abzuhalten, die nicht im Zusammenhang mit dem von Wintershall Holding GmbH erteilten Auftrag stehen.

Wintershall behält sich vor, Personen, die sich grob sicherheitswidrig verhalten oder die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen missachten, vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Beschäftigung auszuschließen. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontraktors.

Wintershall behält sich ferner vor, bezüglich Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen sowie zur Verhütung von Diebstahl notwendige Kontrollen durchzuführen und zu diesem Zweck Besichtigungen von Baustellen, Unterkünften, Geschäftsräumen, Fahrzeugen etc. vorzunehmen. Bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente können sich die Kontrollen auf alle von Personen mitgeführten Gegenstände erstrecken.

5. Unterweisungen, Dienst- und Betriebsanweisungen

In Bergverordnungen ist eine Fülle von Unterweisungen vorgeschrieben. Die erforderlichen Unterweisungen hat grundsätzlich jeder beteiligte Unternehmer für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereiches selbst durchzuführen (§ 4 Abs. 1 ABergV). In Ausnahmefällen wird Kontraktoren die Gelegenheit geboten, an Unterweisungen von Wintershall teilnehmen zu können.

Ferner sind in etlichen Bergverordnungen sowie z. B. in der Gefahrstoffverordnung Dienst- oder Betriebsanweisungen vorgeschrieben. Beispielhaft seien an dieser Stelle genannt:

- Betriebsanweisung für den Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Betriebsanweisung zu Art und Umfang der Prüfungen und Überprüfungen sowie des Verfahrens zur Meldung festgestellter Mängel,
- Betriebsanweisung für das Auf- und Abladen sowie für das Stapeln von Rohren,
- Dienstanweisung für die Bedienung und Wartung von Verdichtern,
- Dienstanweisung für die Bedienung und Wartung von Kranen und kraftbetriebenen Hebezeugen,
- Dienstanweisung für das Führen von Erdbaugeräten und Flurförderzeugen,
- Dienstanweisung für die Bedienung und Wartung von Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen.

Betriebsanweisungen sind schriftliche Anordnungen für bestimmte Tätigkeiten und enthalten Hinweise zu sicherheitlich richtigem Verhalten. Sie sind von jedem zu beachten, der die in der Betriebsanweisung bezeichneten Tätigkeiten auszuführen hat.

Dienstanweisungen sind Betriebsanweisungen, die an bestimmte Personen gerichtet sind.

In dieser Hinsicht sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Wintershall hat für eigene Einrichtungen, Tätigkeiten bzw. Stoffe die vorgeschriebenen Dienst- oder Betriebsanweisungen aufgestellt. Soweit Kontraktoren die darin bezeichneten Einrichtungen benutzen, Tätigkeiten ausüben bzw. mit den betreffenden Stoffen umgehen, bekommen sie die Wintershall Dienst- oder Betriebsanweisungen ausgehändigt und haben diese zu beachten.
- b) Kontraktoren, die Einrichtungen bzw. Stoffe in Wintershall-Betriebe einbringen oder Tätigkeiten ausüben, für die Dienst- oder Betriebsanweisungen vorgeschrieben sind, haben sie diese Anweisungen selbst aufzustellen und zu beachten.

6. Sicherheitskennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in den Betriebsanlagen richtet sich im Wesentlichen nach Anhang 4 der ABBergV. Sie ist weitestgehend identisch mit der Kennzeichnung nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A8. Weitere Kennzeichnungen für Anlagen mit gefährlichen Stoffen sind nach der Gefahrstoffverordnung ausgeführt.

Kontraktoren sind verpflichtet, Gerätschaften oder Stoffe mit den nach vorgenannten Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen.

Die in den Betrieben vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind zu beachten und dürfen ohne Zustimmung seitens Wintershall nicht entfernt, verändert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

Beispielhaft sind häufig anzutreffende Kennzeichnungen aufgeführt:

Verbotszeichen



Feuer, offenes
Licht verboten

Warnzeichen



Warnung vor
explosionsfähiger
Atmosphäre

Gebotszeichen



Schutzhelm
benutzen

Rettungszeichen

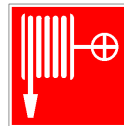


Erste Hilfe
(erforderlichenfalls in
Verbindung mit einem
Zusatzzeichen)



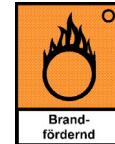
Rettungsweg (nach rechts)

Brandschutzzeichen



Löschschlauch

Gefahrstoffzeichen



Brand-
fördernd



„neu“ GHS03

7. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Kontraktoren haben selbst geeignete Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes in der Zahl zu bestellen, wie es in der von der jeweiligen Berufsgenossenschaft erlassenen UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) vorgeschrieben ist. Für Wintershall sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte auf Grundlage der „Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst“ im Einsatz.

Im Geltungsbereich der Festlandsockel-Bergverordnung gelten spezielle Regelungen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte aller Beteiligten sollen bei Bedarf Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Auf Verlangen von Wintershall haben Kontraktoren Vertreter ihrer Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte zu sicherheitlichen Besprechungen oder Besichtigungen beizustellen.

8. Sicherheitsbeauftragte

§ 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, kurz SGB VII, schreibt vor, dass Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen haben. Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ist Anlage 2 der von der jeweiligen Berufsgenossenschaft erlassenen UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) zu entnehmen. Diese Bestimmung gilt auch für den Bergbau.

Kontraktoren haben die erforderliche Zahl von Sicherheitsbeauftragten selbst zu bestellen.

9. Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen

Das Arbeitsschutzgesetz fordert von jedem Unternehmen, Gefährdungen für seine Beschäftigten zu ermitteln und zu beurteilen sowie Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen festzulegen und zu dokumentieren. Die entsprechende Dokumentation ist den Aufsichtspersonen des Auftraggebers vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Für Bergbaubetriebe gelten entsprechende Vorschriften in der ABBergV.

Ob und inwiefern Gefährdungen, die von den Wintershall-Anlagen oder -Tätigkeiten ausgehen, wird den verantwortlichen Personen der Kontraktoren vor erstmaligem Einsatz mitgeteilt. Im Einzelfall obliegt es jedoch den verantwortlichen Personen der Kontraktoren, konkrete Informationen von Wintershall einzuholen und eigene Ermittlungen anzustellen, um die voraussehbaren Belastungen beurteilen zu können.

Zum Beispiel liegen Wintershall umfangreiche Messdaten über ortsbezogene Lärmbelastungen vor, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

Gleichwohl treten z. T. durch die Arbeit der Kontraktoren selbst Lärmeinwirkungen zu diesem Lärmpegeln hinzu, die Wintershall bei den eigenen Messungen nicht berücksichtigen konnte. Hier haben die verantwortlichen Personen der Kontraktoren selbst zu ermitteln, welche Belastungen für ihre Beschäftigten tatsächlich vorliegen.

Gleiches gilt sinngemäß auch für andere Belastungen.

10. Präventivmedizinische Überwachung

Der Kontraktor hat dafür zu sorgen, dass die Gesundheit seiner Beschäftigten in Abhängigkeit von den Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz in geeigneter Weise überwacht wird (vgl. § 20 ABergV). Grundlage für entsprechende Festlegungen ist also eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsermittlung.

Für Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres **nicht länger** als drei Monate in einem Bergbaubetrieb beschäftigt werden, richten sich Art, Umfang und Häufigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach

- der Unfallverhütungsvorschrift BGV A4,
- der Gefahrstoffverordnung,
- den Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge (BGI 504-XY) und
- den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G_XY (wobei die Ziffernfolge XY mit derjenigen der Auswahlkriterien korrespondiert).

Für Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres **länger** als drei Monate in einem Bergbaubetrieb beschäftigt werden, ist die **Gesundheitsschutz-Bergverordnung** anzuwenden. Als Konsequenz treten zu den unter Absatz 2 erwähnten Untersuchungen **allgemeine** und einige spezielle Vorsorgeuntersuchungen nach Anlage 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung hinzu; ferner sind z. T. verkürzte Fristen und andere Altersgrenzen für Nachuntersuchungen zu beachten.

Als spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen kommen insbesondere Untersuchungen nach folgenden Grundsätzen in Betracht:

- G 8/G 29 Benzol / Benzolhomologe
- G 9 Quecksilber oder seine Verbindungen
- G 20 Lärm
- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 26 Atemschutzgeräte
- G 37 Bildschirm-Arbeitsplätze
- G 39 Schweißrauche
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr

Bei Benutzung von Wintershall-eigener Ausrüstung, die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung/en erfordert, muss Wintershall eine gültige Bescheinigung über diese Untersuchung/en respektive ein gültiger Eintrag im Sicherheitspass (16.2) vorgelegt werden. In allen anderen Fällen behält sich Wintershall stichprobenartige Kontrollen vor.

Darüber hinaus müssen Gasschutzgerätewarte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und nachfolgend in Abständen von 2 Jahren auf das Vorliegen von Infektionskrankheiten nach Grundsatz G 42/1 untersucht werden. Ferner sind Personen, die mit der Zubereitung oder Ausgabe von Speisen zur Gemeinschaftsverpflegung beschäftigt sind, in Abständen von längstens einem Jahr nach dem Infektionsschutzgesetz (früheres Bundesseuchengesetz) zu belehren.

Kontraktoren haben die Pflicht zur selbständigen Führung der Vorsorgekartei für deren Beschäftigte.

11. Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

Die Pflicht, für deren eigene Mitarbeiter erforderliche Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, obliegt dem Kontraktor.

Nach § 18 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) dürfen Beschäftigten nur persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung gestellt werden,

- die den Anforderungen der 8. Produktsicherheitsverordnung (8.ProdSV) entsprechen
- und**
- deren Eignung durch eine vorzunehmende Bewertung festgestellt ist.

Persönliche Schutzausrüstungen, die der 8.ProdSV entsprechen, sind am CE-Zeichen nach § 5 8.ProdSV („CE-Kennzeichnung“) zu erkennen. Ferner muss ihnen eine schriftliche Information des Herstellers beigegeben sein, die Angaben über Gebrauch, Wartung, Überprüfung, Leistungen, Verwendungsgrenzen, Ersatzteile, Verfalldaten etc. enthält.

Im Anhang 2 der Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren, sind in einem Merkblatt die Mindestanforderungen an Persönliche Schutzausrüstung für Unternehmerpersonen spezifiziert. Der Standard ergibt sich aus den Anforderungen, die sich aus den betrieblichen Umgebungsbedingungen ableiten. Für einzelne Tätigkeiten und/oder Arbeiten in besonderen Bereichen können weiterführende Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.

Außerhalb des Bergbaus ist die entsprechende Vorschrift durch die PSA-Benutzungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Soweit diese beachtet wird, kann vermutet werden, dass auch den bergrechtlichen Vorschriften weitgehend entsprochen wird.

Für die Auswahl und Bewertung der Eignung neuer PSA sind die Regeln der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung der BGR 189 sehr hilfreich.

In den Wintershall-Betriebsanlagen besteht an vielen Stellen prinzipiell die Gefahr des Austretens brennbarer Stoffe. Deshalb haben Kontraktoren, alle ihre Mitarbeiter mit Arbeitsschutzkleidung auszustatten, die dem kurzzeitigen Einwirken von Flammen widersteht und nach einer Flammeneinwirkung nicht selbständig weiter brennt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei derartiger Kleidung nicht um Schweißerschutzkleidung handelt, die erforderlichenfalls verwendet werden muss. Vorgenannte Empfehlung wird nur dann nicht vertreten, wenn sich Beschäftigte ausschließlich außerhalb brand- oder explosionsgefährdeter Bereiche aufhalten müssen.

In Betriebsbereichen, in denen das Auftreten von schwefelwasserstoffhaltigen Gasen zu befürchten ist, bestehen Sondervorschriften. Kontraktoren, die in solchen Betriebsbereichen eingesetzt werden sollen, erhalten von Wintershall detaillierte Informationen. Die notwendigen, stets mitzuführenden Fluchtgeräte zur Selbstrettung werden in der Regel von Wintershall gestellt und die erforderlichen Unterweisungen von Wintershall vorgenommen, es sei denn, es bestehen anderweitige vertragliche Regelungen.

12. Benutzung von Arbeitsmitteln

12.1. Bereitstellung

Nach § 17 ABergV dürfen nur Arbeitsmittel bereitgestellt und benutzt werden, die unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung zweckentsprechend ausgewählt wurden und den Vorschriften des Anhangs der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen. Die genannten Vorschriften wurden außerhalb des Bergbaus durch die Betriebssicherheitsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Soweit diese Verordnung beachtet wird, kann vermutet werden, dass auch den bergrechtlichen Vorschriften entsprochen wird.

12.2. Prüfungen

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen ihrer Arbeitsmittel selbst vorzunehmen. Durchgeführte Prüfungen müssen dokumentiert werden. Die Unterlagen sind in der Nähe der Arbeitsstelle zur Einsicht bereitzuhalten. Prüfplaketten sollen direkt auf den Arbeitsmitteln angebracht sein.

13. Koordination von Arbeiten

13.1. Grundsätzliche Verantwortungsabgrenzung

§ 4 Abs. 1 ABergV:

„Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer (das sind Wintershall und Kontraktoren; vgl. § 4 Abs. 3) zeitlich und örtlich gemeinsam in einem Betrieb tätig, so ist jeder Unternehmer für den Bereich verantwortlich, der seinem Weisungsrecht unterliegt. Die erforderlichen Unterweisungen nimmt grundsätzlich jeder beteiligte Unternehmer für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereiches selbst vor.“

13.2. Organisation der Zusammenarbeit

13.2.1. Grundsatz

§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ABergV:

Wintershall und Kontraktoren haben bei den zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Wintershall hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu koordinieren.

13.2.2. Allgemeine Umsetzung

- a) Wintershall ermittelt und beurteilt zunächst die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und trifft in diesem Zusammenhang die notwendigen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Das wird im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des jeweiligen Betriebes dokumentiert.
- b) Wintershall ermittelt ferner, welche Gefährdungen von eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und die Beschäftigte von Kontraktoren berühren können, und unterrichtet die Kontraktoren darüber.
- c) Die Kontraktoren ermitteln und beurteilen unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse und der von Wintershall gegebenen Informationen die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und treffen in diesem Zusammenhang die notwendigen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Soweit möglich können sie sich auf von Wintershall bereits getroffene Maßnahmen stützen. Die Kontraktoren informieren Wintershall darüber, welche Gefährdungen von ihren eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und Beschäftigte oder Anlagen von Wintershall berühren können.
- d) Wintershall bezieht die von Kontraktoren gegebenen Informationen in die Ermittlung und Beurteilung unter a) ein.

13.2.3. Besondere Arbeiten / Erlaubnisschein

Wintershall bestimmt innerhalb bestehender Betriebe im Einzelnen, welche Tätigkeiten als gefährliche Arbeiten eingestuft werden. Die Tätigkeiten dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine verantwortliche Person ihren Beginn freigegeben hat und die Vorgehensweise, sowie die vor, während und nach Abschluss der Arbeiten einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen schriftlich geregelt sind (§ 9 ABergV). Das schließt prinzipiell nicht aus, dass die Kontraktoren, auf Grundlage der von ihnen durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, auch noch weitere Arbeiten als freigabepflichtig einstufen können und müssen.

Die gültige Verfahrensweisung zum Erlaubnisscheinwesen ist anzuwenden.

Unter Anderem gelten folgende Tätigkeiten als gefährliche Arbeiten:

- 1) Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen, in Behältern oder Rohrleitungen i. S. von § 18 BVOT / § 31 ABergV / § 7 BergTbV bzw. der BGR 117,
- 2) Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen i. S. von § 52 Abs. 2 BVOT / § 20 Abs. 2 BergTbV,
- 3) Arbeiten in brandgefährdeten Bereichen i. S. von § 58 Abs. 2 BVOT / § 26 Abs. 2 BergTbV,
- 4) Arbeiten bei Gasgefahr i. S. von § 67 BVOT / § 35 BergTbV.
- 5) Arbeiten an Hochspannungsanlagen.

Dieselben Festlegungen gelten für normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich aber mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und dadurch eine ernste Gefährdung herbeiführen können.

Für die Freigabe von Arbeiten werden innerhalb bestehender Betriebe Arbeitserlaubnisse verwendet. Genaue Instruktionen zur Verfahrensabwicklung geben die einzelnen Wintershall-Betriebe bekannt.

14. Erste Hilfe

Jeder Kontraktor hat dafür zu sorgen,

- dass alle ihre Aufsichtspersonen und eine genügende Zahl weiterer Beschäftigter in der Ersten Hilfe ausgebildet sind, diese in Abständen von höchstens drei Jahren erneut in der Ersten Hilfe unterwiesen werden und darüber ein Nachweis geführt werden kann,
- dass Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die einer Gefahr durch direktes Berühren ausgesetzt sein können, erstmalig und jährlich wiederkehrend über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden,
- dass an Arbeitsstätten, an denen regelmäßig drei oder mehr Personen beschäftigt sind, mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist,
- dass Verbandbücher vorgehalten und alle Erste-Hilfe-Leistungen oder Verletzungen dort eingetragen werden.

Wintershall hält in vielen Betriebsbereichen Erste-Hilfe-Material bereit, das bei Bedarf jedermann zur Verfügung steht.

Entnahme von Material ist Wintershall unverzüglich bekanntzugeben, insbesondere damit eine Ersatzbeschaffung organisiert werden kann.

Sofern an Ort und Stelle ein Wintershall-Verbandbuch ausliegt, kann die erforderliche Eintragung dort vorgenommen werden; ansonsten ist umgehend eine Eintragung im Verbandbuch des Kontraktors vorzunehmen.

Auf eigenständigen Baustellen hat der Kontraktor selbst für die Bereitstellung erforderlichen Erste-Hilfe-Materials zu sorgen.

15. Verhalten bei Unfällen

Im Falle eines Unfalls ist dafür zu sorgen, dass

- Verletzte sofort in ungefährdete Bereiche gebracht werden,
- unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird,
- abgestuft nach der Schwere der Verletzungen Hilfe von externen Stellen (Rettungswagen etc.) oder von Wintershall herbeigerufen wird und
- eine verantwortliche Person der Wintershall unverzüglich mündlich unterrichtet wird.

Vorgeschriebene Sofortmeldungen (schwere Verletzungen und besondere Betriebsergebnisse) an zuständige Behörden (z.B. Bergbehörden, Kriminalpolizei) werden von Wintershall vorgenommen. Die zuständige Berufsgenossenschaft des Kontraktors wird durch den Kontraktor selbst informiert.

Als bald nach mündlicher Unterrichtung ist Wintershall eine schriftliche Unfallkurzinformation vorzulegen.

Sofern ein anzeigepflichtiger Unfall vorliegt (Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen) hat der Kontraktor der für **ihn** zuständigen Berufsgenossenschaft und **dem für den Bergbaubetrieb zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** (alte Bezeichnung: Bergamt) je zwei Ausfertigungen der Unfallanzeige zu übersenden und Wintershall eine Kopie dieser Anzeige zuzustellen. Sinngemäß gilt vorgenanntes Verfahren auch für die Anzeige von Berufskrankheiten, sofern die Ursache in der Tätigkeit in den Bergbaubetrieben der Wintershall vermutet wird.

Unfallverletzte, die ärztliche Hilfe benötigen, sind einem Durchgangsarzt vorzustellen, sofern nicht unverzüglich andere Fachärzte hinzugezogen werden müssen (z. B. Augenarzt). In den Wintershall-Betrieben sind Listen der in der Nähe verfügbaren Durchgangsarzte vorhanden. Für Tätigkeitsbereiche außerhalb von Wintershall-Betrieben haben die Kontraktoren selbst Verzeichnisse wichtiger Telefonnummern von Durchgangsarzten, Krankenhäusern, Feuerwehr, Polizei, etc. zu erstellen und auszuhängen.

Die Kontraktoren haben die Ursachen der Unfälle zu untersuchen und Wintershall über die Ergebnisse der Untersuchung sowie die zur Vermeidung derartiger Unfälle getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats, **schriftlich** zu unterrichten. Soweit erforderlich wirkt Wintershall bei der Untersuchung und bei der Festlegung von Maßnahmen mit.

Jeder Kontraktor hat spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Tätigkeiten für Wintershall, bei längerfristigem Einsatz monatlich spätestens zum 3. Arbeitstag des folgenden Monats, der Wintershall Aufsichtsperson einen Bericht vorzulegen, aus dem bezogen auf die Tätigkeiten bei Wintershall folgende Angaben hervorgehen:

- Summe der verfahrenen Arbeitsstunden,
- Summe der eingesetzten Mitarbeiter
- Anzahl von Arbeitsunfällen mit Ausfallzeit insgesamt,
- Anzahl der Kalenderausfalltage, die die einzelnen Unfälle mit Ausfallzeit zur Folge hatten,
- Anzahl von Arbeitsunfällen, deren Folgen aber eine ärztliche Behandlung oder einen Leichtarbeitsplatz erforderlich gemacht haben,
- Anzahl der Tage, die ein Mitarbeiter auf einem Leichtarbeitsplatz eingesetzt war
- Inhalte von Verbandbucheintragungen.

16. Sonstige Vorschriften

Sicherheitspässe

Wintershall erwartet von allen Kontraktoren, dass jederzeit an Ort und Stelle personenbezogen der Nachweis erbracht werden kann, dass vorgeschriebene

- Unterweisungen oder Ausbildungen durchgeführt wurden,
- Erste-Hilfe-Ausbildung durchgeführt wurde,
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden,
- Dienst- oder Betriebsanweisungen ausgegeben wurden.

Die Nachweise sollen vorzugsweise in Form der vom W.E.G. und von der DGMK herausgegebenen **Sicherheitspässe** erfolgen, die von dem Kontraktor für jeden Beschäftigten ausgegeben und gepflegt werden. Diese Pässe können bezogen werden von:

STRÖHER DRUCK
H.-H.-Warnke-Straße 15
29227 Celle
Tel.: 05141-83035
Fax: 05141-86627
<http://www.stroeher-druck.de/>

17. Ausnahmen

Von den Festlegungen dieser Sicherheitsbestimmungen darf nur abgewichen werden, wenn Wintershall dazu eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

Anhang 1: Verantwortliche Personen nach dem Bundesberggesetz (BBergG), insbesondere verantwortliche Personen von Fremdunternehmen (Auftragnehmern)

Im Folgenden werden die Gesichtspunkte und rechtlichen Grundlagen aufgeführt, die zur Bestellung der verantwortlichen Personen eines Fremdunternehmens führen sowie die für diese daraus abzuleitende wesentliche Handlungsweise aufgezeigt.

Nach dem Bundesberggesetz trägt der Unternehmer die Verantwortung für das gesamte Geschehen in den unter Bergaufsicht stehenden Betrieben. Unternehmer ist derjenige, in dessen Namen oder für dessen Rechnung der Bergwerksbetrieb geführt wird. Unternehmer können natürliche Personen, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen sein.

Der Umfang der Verantwortung ergibt sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz, aus Bergverordnungen, aus Anordnungen der Bergbehörden und zugelassenen Betriebsplänen. Damit liegt u. a. die Verantwortung für jeden im Betrieb Beschäftigten, d. h. für jede Person, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers im Betrieb tätig ist, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses, beim Unternehmer.

Zu seiner Unterstützung kann und muss der Unternehmer für die Leitung oder Beaufsichtigung von Betrieben oder Betriebsteilen Personen als verantwortliche Personen bestellen. Diese Personen müssen die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein. Zusätzlich gelten im Geltungsbereich der Bergverordnungen der Länder folgende Festlegungen:

- BVOT der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen und Hamburg (§ 22 Abs. 3): weisungsberechtigte Personen müssen deutsch sprechen, deutsch lesen und deutsch schreiben können (Ausnahme: Anlagen in Küstengewässern oder auf einer Bohrplattform; hier kann eine andere Verkehrssprache vereinbart werden).
- ABBergV des Landes Bayern (§ 5 Abs. 2): der Unternehmer darf nur solche Personen zu Aufsichtspersonen bestellen, welche die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Der Unternehmer kann also einen Teil seiner, sich aus Gesetzen, Verordnungen etc. ergebenden Pflichten und Verantwortungen delegieren, soweit er diese nicht direkt selbst wahrnehmen kann oder will (z. B. aus fachlichen oder räumlichen Gründen). Von diesem Delegationsrecht macht der Unternehmer bzw. die ihm nachgeordneten und hierzu befugten verantwortlichen Personen bei der Bestellung von weiteren verantwortlichen Personen aus den Reihen des Bergwerksunternehmers als auch eines Fremdunternehmers gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 62 BBergG Gebrauch.

Die Bestellung von verantwortlichen Personen bedarf der Schriftform. In dem Bestellschreiben werden die Aufgaben und Befugnisse dargestellt.

Mit der durch Unterschrift bestätigten einverständlichen Kenntnisnahme übernimmt die bestellte verantwortliche Person des Fremdunternehmers die sich aus den Vorschriften ergebenden Verantwortungen und Pflichten, für das in der Bestellung abgegrenzte Aufgabengebiet. Sie hat die Einhaltung der Arbeitsschutz- und technischen Sicherheitsbestimmungen bei der Erfüllung der ihr, bzw. ihrem Unternehmen übertragenen Arbeiten, zu gewährleisten. Die letzte Gesamtverantwortung des Bergbauunternehmers für Sicherheit und Ordnung im Betrieb bleibt jedoch selbst dann bestehen, wenn verantwortliche Personen bestellt wurden (§ 62 Satz 2 BBergG).

Auch die verantwortliche Person eines Fremdunternehmers wird in der Regel durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen (Aufsichtspersonen) zu bestellen. Insofern ergibt sich als Regelfall, dass nur eine, hierarchisch relativ hoch angesiedelte Person eines Fremdunternehmers direkt vom Bergwerksunternehmen bestellt wird.

Alle bestellten verantwortlichen Personen sind dem zuständigen Bergamt unter Beachtung der Forderungen des § 60 Abs. 2 BBergG namhaft zu machen. Sofern eine verantwortliche Person eines Fremdunternehmers durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet worden ist, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen zu bestellen und sie davon Gebrauch macht, hat sie selbst die Namhaftmachung zu vollziehen und den Auftraggeber davon zu unterrichten. Zusammenfassend gilt der Grundsatz: wer bestellt, muss namhaft machen.

Die verantwortliche Person hat neben der fachlichen auch die sicherheitstechnisch einwandfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Insofern ist eine angemessene Beaufsichtigung sicherzustellen. In der Allgemeinen Bundesbergverordnung sind folgende Grundsätze zur Beaufsichtigung geregelt, wobei an die Stelle des Unternehmers stets die betreffende verantwortliche Person tritt:

- 1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens eine verantwortliche Person so lange im Betrieb anwesend ist oder innerhalb angemessen kurzer Zeit anwesend sein kann, wie dort Beschäftigte tätig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ABergV).
- 2) Belegte Arbeitsstätten müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht werden (§ 5 Abs. 2 ABergV).
- 3) Ist ein Beschäftigter allein an einem Arbeitsplatz tätig, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen (§ 5 Abs. 3 ABergV). Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn
 - die Arbeitsstätte zweimal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird; falls dies nur einmal geschieht, muss eine Kontrolle des Beschäftigten durch Fernsprecher oder Funk erfolgen;
 - bei ungefährlichen Arbeiten die Arbeitsstätte einmal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird und zu dem Beschäftigten eine Fernsprech- oder Funkverbindung besteht.

- 4) Die vorstehend aufgeführten Regelungen finden nach § 5 Abs. 4 ABBergV keine Anwendung, wenn einzelne Beschäftigte ausschließlich mit Wartungs- oder einfachen Instandsetzungsarbeiten, mit Überwachungsaufgaben oder mit anderen ungefährlichen und gleichbleibenden Arbeiten an einer ungefährlichen und sich nicht oder sich kaum veränderten Arbeitsstätte betraut sind sowie
 - a. eine verantwortliche Person über Fernsprecher, Funk oder anderweitig ständig erreichbar ist und innerhalb kurzer Zeit anwesend sein kann

und

 - b. die für die jeweilige Arbeitsstätte bestellte verantwortliche Person sich wenigstens einmal in jeder Schicht mit den Beschäftigten in Verbindung setzt.
- 5) Bei Arbeiten, die von mehreren Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person durchgeführt werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass ein Beschäftigter Weisungen erteilen darf (§ 5 Abs. 5 ABBergV). Dies ist der Vormann im Sinne der bisher geltenden Vorschriften.
- 6) Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss eine Aufsichtsperson an der Arbeitsstelle anwesend sein. Beispiele für derartige Arbeiten sind Behälterbefahrungen, Arbeiten bei Gasgefahr und Feuerarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Arbeitet die verantwortliche Person mit, gibt sie die Aufsichtsaufgaben auf und kann daher höchstens noch als Vormann bzw. weisungsbefugte Person angesehen werden. In diesem Fall hat die ihm übergeordnete oder eine andere sachkundige verantwortliche Person die Aufsicht entsprechend den vorgenannten Regeln zu übernehmen. Stellt der nur als Vormann bzw. weisungsbefugte Person tätige die Mitarbeit längerfristig ein und nimmt wieder ausschließlich seine Aufsichtspflichten wahr, ist er wieder verantwortliche Person im Sinne des Bundesberggesetzes.

Eine allein arbeitende Person kann nicht gleichzeitig verantwortliche Person sein, da es einer derartigen Person nicht möglich ist, sich selbst zu beaufsichtigen. Hier ist eine Aufsicht nach den oben genannten Regeln sicherzustellen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die Aufsichtspflichten von verantwortlichen Personen des Auftraggebers wahrgenommen werden. Die Aufsicht kann sich dann aber nur auf das sicherheitsgerechte Verhalten, nicht jedoch auf die fachgerechte Ausführung der Arbeit beziehen. Diese Vorgehensweise sollte jedoch immer die Ausnahme bleiben und ist dann von Fall zu Fall vor Arbeitsbeginn in allen Einzelheiten möglichst schriftlich zu vereinbaren.

Setzt ein Auftragnehmer zur Auftragsausführung in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben Subunternehmer ein, trägt er auch für diese Personen vorrangig die Verantwortung. Er muss hier entweder seiner Aufsichtspflicht direkt nachkommen oder von seinem Recht zur Bestellung von verantwortlichen Personen Gebrauch machen und damit die direkte Aufsichtspflicht delegieren, soweit der Bergbauunternehmer ihm dieses Recht eingeräumt hat.

Es sei hier aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine zur Bestellung weiterer verantwortlicher Personen befugte Person sich durch die Ausschöpfung ihres Delegationsrechtes nicht völlig aus der ihr durch das Bergrecht zugeordneten Verantwortung lösen kann (vgl. § 62 Satz 2 BBergG).

Mit der einverständlichen Kenntnisnahme der Bestellung übernimmt die verantwortliche Person des Auftragnehmers nicht nur vorrangig die Verantwortung für das eingesetzte Personal, sondern ist auch verantwortlich für die Einhaltung der in den Verordnungen, Verwaltungsakten, etc. aufgeführten Pflichten. Sie muss sich über die sie betreffenden Pflichten informieren.

So wird beispielsweise in den Bergverordnungen gefordert, dass Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, Dienstanweisungen auszuhändigen sind, oder dass diese an arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen teilzunehmen haben. Die verantwortliche Person ist auch dafür verantwortlich, dass bestimmte, in den Bergverordnungen genannte Geräte und Hilfsmittel in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung, Prüfung oder Untersuchung zu unterzogen werden. Von ihr ist Art und Umfang der Überprüfung oder Prüfung sowie das Verfahren zur Meldung festgestellter Schäden bzw. Mängel in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Die aufgeführten Punkte können und sollen nur einen Teil der Pflichten/Aufgaben der bestellten verantwortlichen Personen eines Auftragnehmers, sowie dessen Stellung im Rahmen des Bergrechts aufzeigen. Sie sollen Anregung sein, sich mit den zutreffenden Passagen des Bergrechts vertraut zu machen.

Bei auftretenden Fragen sind die regional zuständigen verantwortlichen Personen der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, bereit und in der Lage, notwendige Erläuterungen zu geben.

Werk: _____

Ort, Datum: _____

Bestellung von verantwortlichen Personen von Fremdfirmen nach §§ 58 bis 62 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980

Auftrag-Nr.: _____

vom: _____

A Fremdfirma

1. Name und Anschrift: _____
2. Übertragene Arbeiten: _____
3. Dauer der Arbeiten (befristet bis): _____

B Verantwortliche Person der Fremdfirma

1. Zu- und Vorname: _____
2. Geburtsdatum und -ort: _____
3. Wohnhaft in: _____
4. Beruf: _____
5. Vorbildung: _____
6. Geschäftskreis (Beaufsichtigung der unter A 2 genannten Arbeiten): _____

C Zuständigkeit im Betrieb

1. Vor Aufnahme Ihrer Arbeit haben Sie sich grundsätzlich beim Projektleiter
Herrn _____ zu melden
(Dienststellung) (Name)
2. Fachlich für Sie zuständig ist Herr _____
(Dienststellung) (Name)

Der unter B 1 Genannte wird gemäß §§ 58 bis 62 (BBergG) als verantwortliche Person für den unter B 6 bezeichneten Geschäftskreis bestellt.

(Zuständige Werks-/Betriebsleitung)

Bescheinigung der Fremdfirma

Ich-Wir bescheinige(n) hiermit, dass die oben unter A und B stehenden Angaben den Tatsachen entsprechen und dass der _____

die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und körperliche Eignung für die fachgerechte Ausführung der ihm aufgetragenen Arbeiten besitzt, die einschlägigen Vorschriften zur Wahrnehmung des ihm übertragenen Geschäftskreises einschließlich der geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere auch der Tiefbohrverordnung und Allg. Bundesbergverordnung kennt und ggf. für die Beaufsichtigung werkseigener oder anderer Beschäftigter eingesetzt werden kann

Ort, Datum: _____ (Stempel/Unterschrift)

In die örtlichen und sachlichen Grenzen des Geschäftsbereiches bin ich eingewiesen worden.
Die ausgehändigte geltende Tiefbohrverordnung und Allg. Bundesbergverordnung habe ich zur Kenntnis genommen

Ort, Datum _____ (Unterschrift)

1 x Betrieb
1 x LBEG (alte Bezeichnung Bergamt)

1 x Verantwortliche Person Werk
1 x Verantwortliche Person Fremdfirma

Anhang 2: Merkblatt für Mindestanforderungen an Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bereich: Wintershall Holding GmbH Erdölwerke

(ausgenommen Tätigkeiten mit Einsatz ausschließlich in Verwaltungsgebäuden):

Allgemeiner Mindeststandard:

Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 S2 (je nach Arbeitsort sind Sicherheitsschuhe in S3 notwendig)

Hinweis: Gemäß W.E.G. Empfehlung sind Sicherheitstiefel nur in geschnürter Ausführung erlaubt.

Sicherheitshelm nach DIN EN 397

Schutzbrille nach DIN EN 166

Hinweis: In den Arbeitsbereichen, in denen das Tragen des Kopfschutzes (Sicherheitshelm) vorgeschrieben ist, ist das Tragen der Schutzbrille ebenfalls obligatorisch.

Arbeitsanzug nach DIN EN 343, DIN EN 1149, [Hinweis: Die antistatischen Eigenschaften eines Arbeitsanzugs aus nachweislich antistatischem Material (z.B. 100% Baumwolle) werden als äquivalent anerkannt]

Wetterschutzkleidung nach DIN EN 342 (Winterkleidung), DIN EN 343, DIN EN 1149, [Hinweis: Der Standard nach DIN EN 342 kann auch durch Kombination einer entsprechenden Wetterschutzkleidung und einer Unterbekleidung erreicht werden. Für die Wintermonate ist eine clo von >1,75 anzustreben.]

Zusätzlich für Tätigkeiten mit Funken, offenem Feuer oder hohen Temperaturen:

Arbeitsanzug nach DIN EN 343, DIN EN 469, DIN EN 531, DIN EN 1149,

Wetterschutzkleidung nach DIN EN 342, DIN EN 343, DIN EN 469, DIN EN 531, DIN EN 1149

Zusätzlich für Tätigkeiten bei denen mit flüssigen Chemikalien umgegangen wird:

Arbeitsanzug bestehend aus

Jacke nach DIN EN 343, DIN EN 1149, DIN EN 13034 Typ 6 (Material: Nomex Comfort ® Gewebe 35, oder gleichwertig)

Latzhose nach DIN EN 343, DIN EN 1149, DIN EN 13034 Typ 6 (Material: Nomex Comfort ® Gewebe 35, oder gleichwertig)

Wetterschutzkleidung nach DIN EN 342, DIN EN 343, DIN EN 1149, DIN EN 13034 Typ 6 (Material: Nomex Comfort ® Gewebe 35, oder gleichwertig)

Weitere Anforderungen an Persönliche Schutzausrüstung können sich durch die Arbeitsaufgabe selber, oder besondere Umgebungsbedingungen ergeben, und sind im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die oben angegebenen Anforderungen beziehen sich lediglich auf die Gefahren, die von der betrieblichen Umgebung ausgehen und beziehen keine Beurteilung einzelner Tätigkeiten mit ein.

(Stand: August 2015)